

Satzung für den Gemeindeverein der Evangelischen Kirchengemeinde Sandhausen

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

Die Diakonie sieht ihre Aufgabe darin, den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne zu helfen.

Zur Erfüllung dieses Auftrages schaffen die Kirchengemeinden diakonische Dienste und Einrichtungen. Sie tragen ferner Sorge dafür, dass das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird und wirken darauf hin, dass die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden.

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Sandhausen bei der Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrages wurde der „Gemeindeverein der Evang. Kirchengemeinde“ gegründet.

§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

- (1) Unter dem Namen „Gemeindeverein der Evang. Kirchengemeinde“ ist ein Verein gegründet,.
- (2) Er hat seinen Sitz in Sandhausen
- (3) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. und als solcher diakonisch-missionarisch tätig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, des öffentlichen Gesundheitswesens und der diakonischen Aufgaben der evangelischen Kirche, insbesondere durch

1. Unterstützung und Förderung kirchengemeindlicher diakonischer Einrichtungen und Dienste (z. B. Nachbarschaftshilfe, Familienpflege, Hospizdienste, Gesprächskreise, Besuchsdienste, Gewährleistung des diakonischen Profils der Diakonie-/Sozialstation, Altenarbeit, Jugendarbeit, Tageseinrichtung für Kinder.)
2. Unterstützung und Förderung der Arbeit der kirchlichen Sozialstation Leimen-Nussloch-Sandhausen e.V.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Evangelische Kirchengemeinde Sandhausen und die kirchliche Sozialstation Leimen- Nussloch- Sandhausen e.V.

Die Mittel sind entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an die Evangelische Kirchengemeinde Sandhausen und die kirchliche Sozialstation Leimen-Nussloch-Sandhausen weiterzuleiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnittes der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an evangelische Kirchengemeinde Sandhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ihren Wohnsitz im Bereich der in der Präambel genannten Evangelischen Kirchengemeinde hat. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens; vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch die Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung durch deren Stellvertretung, unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Gottesdienst und in den Gemeindenachrichten Sandhausen, die spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen sein müssen, einberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl des Vorstandes (§ 7) auf jeweils drei Jahre; die Gewählten bleiben jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt,
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und die Entlastung des Vorstandes,
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 4 Abs. 3),
5. Wahl der Kassenprüfer auf drei Jahre
6. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Für Beschlussfassungen und Wahlen gilt § 138 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(7) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung von der Person im Stellvertretendenamt, und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der Person im Vorsitzendenamt, (=des/der für die Sozialstation zuständigen Pfarrers/ Pfarrerin,)
2. der Person im Stellvertretendenamt,
3. einer/einem von dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde gemäß § 2 Abs. 2 aus seiner Mitte bestellten Kirchenältesten,
4. bis zu sechs weiteren Mitgliedern des Vereins, darunter dem Protokollführer und dem Kassenwart.

Die Person im Vorsitzendenamt übernimmt den Vorsitz des Vorstandes.

(2) Der Verein wird durch die Person im Vorsitzendenamt und die Person im Stellvertretendenamt - jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied - gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand tritt auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung der Stellvertretung, in der Regel zweimal jährlich zusammen.

(4) Zu den Sitzungen des Vorstandes können beratend hinzugezogen werden

1. die Pfarrerin bzw. der jeweils 2. Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Sandhausen,
2. die Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates Sandhausen,
3. Vorstand und Geschäftsführung der Diakonie-/Evangelischen Sozialstation gemäß § 2 Abs. 1,
4. sonstige sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und der Diakonie-/Evangelischen Sozialstation.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Leitung des Vereins,
2. die Beschlussfassung über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die unterschiedlichen Förderaufgaben,
3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens,
5. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(6) Bei Beschlussfassungen und Wahlen gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der Person im Vorsitzendenamt oder deren Stellvertretung zu unterzeichnen ist.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Nachfolgevorstandsmitglied wählen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Verwaltung/Rechnungsprüfung

Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten. Die Rechnungen sind jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. zu prüfen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Verpflichtung gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Spätere Änderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnis zu geben.